



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 20. April 2017  
(OR. en)

8070/17  
ADD 1

PV/CONS 17  
AGRI 190  
PECHE 144

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

---

Betr.: **3529.** Tagung des Rates der Europäischen Union  
**(Landwirtschaft und Fischerei)** vom 3. April 2017 in Luxemburg

---

# TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

### A-PUNKTE (Dok. 7643/17 PTS A 24)

1. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre [erste Lesung] ..... 3
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten [erste Lesung] ..... 4
3. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für das Vereinigte Königreich, Zypern und Portugal..... 5

### B-PUNKTE (Dok. 7641/17 OJ CONS 17 AGRI 159 PECHE 122)

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002, Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014, (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Omnibus-Vorschlag) [erste Lesung] ..... 6

\*

\* \*

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

#### **1. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre [erste Lesung]**

= Annahme des Gesetzgebungsakts  
PE-CONS 2/17 DRS 2 CODEC 31  
+ REV 1 (cs)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 50 und Artikel 114 AEUV).

#### **Erklärung der polnischen, der deutschen, der dänischen und der luxemburgischen Delegation**

"Die polnische, die deutsche, die dänische und die luxemburgische Delegation nehmen zur Kenntnis, dass das Europäische Parlament und der Rat in erster Lesung eine Einigung zu dem *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre* erzielt haben, und würdigen die Bemühungen der aufeinanderfolgenden Ratsvorsitze um einen ausgewogenen Kompromiss zu dem Vorschlag.

Entsprechend ihrer während der Arbeiten an dem Vorschlag dargelegten Standpunkte legen die polnische, die deutsche, die dänische und die luxemburgische Delegation die Bestimmung in Artikel 3f Absatz 1 Buchstabe a des *Vorschlags einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre* zum Inhalt der Politik zur Mitwirkung der Aktionäre dahingehend aus, dass institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern gestattet ist, die Mitwirkungspolitik so zu gestalten, dass sie die Angelegenheiten, bei denen sie die Gesellschaften, in die sie investiert haben, überwachen, selbst wählen dürfen und dass sie nicht verpflichtet sind, in der Mitwirkungspolitik auf jeden einzelnen der in Artikel 3f Absatz 1 Buchstabe a des Vorschlags aufgeführten Bereiche gesondert einzugehen.

Nach Ansicht unserer Delegationen wird die Richtigkeit dieser Auslegung durch den vereinbarten Wortlaut des dritten Satzes in Erwägungsgrund 11 des oben genannten Vorschlags bestätigt: *'In der Politik zur Mitwirkung der Aktionäre sollte beschrieben werden, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren, welche verschiedenen Mitwirkungstätigkeiten sie ausüben wollen und wie sie das tun.'*"

## **Erklärung der luxemburgischen Delegation**

"Luxemburg unterstützt voll und ganz das Ziel der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre, die langfristige Mitwirkung der Aktionäre zu fördern und die Transparenz bei institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern zu verbessern. Wie in den Erwägungsgründen dargelegt sollte die Richtlinie dabei die Bestimmungen nicht berühren, die in sektorspezifischen EU-Rechtsvorschriften zur Regulierung bestimmter Arten von börsennotierten Gesellschaften oder bestimmter Arten von Einrichtungen, wie etwa Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds erlassen wurden.

Folglich sollten nach dem Verständnis Luxemburgs im Hinblick auf die Artikel 3g und 3h der Richtlinie in dem Fall, dass Vermögenswerte eines institutionellen Anlegers nicht individuell verwaltet werden, sondern mit Vermögenswerten anderer Anleger zusammengelegt und über einen Organismus für gemeinsame Anlagen verwaltet werden, die für die gemeinsame Vermögensverwaltung geltenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften dieser Richtlinie insofern vorgehen, als die in der Richtlinie vorgesehenen Anforderungen den Anforderungen widersprechen, die in sektorspezifischen EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind. Die Richtlinie sollte beispielsweise alle Rechtsvorschriften unberührt lassen, die die Diversifizierung des Portfolios von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie das Verbot regeln, Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das den Verwaltern von gemeinsamem Vermögen ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben."

## **2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten [erste Lesung]**

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 60/16 WTO 366 COMER 134 RELEX 1073 UD 274 CODEC 1896

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 AEUV).

## **Erklärung des Rates**

"Der Rat erklärt sich ausnahmsweise damit einverstanden, der Kommission die Befugnis zu übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 1 Absätze 4 und 5 zur Änderung der Schwellenwerte in Anhang I zu erlassen, damit die Schwellenwerte rechtzeitig angenommen und die Ziele dieser Verordnung verwirklicht werden können. Diese Vereinbarung lässt künftige Gesetzgebungsvorschläge in den Bereichen Handel und Außenbeziehungen insgesamt unberührt."

## **Erklärung Nr. 1 der Kommission**

"Die Kommission wird erwägen, zusätzliche Gesetzgebungsvorschläge vorzulegen, die auf EU-Unternehmen abzielen, in deren Lieferkette Produkte zu finden sind, die Zinn, Tantal, Wolfram und Gold enthalten, falls sie zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die gesamten Bemühungen des EU-Marktes im Bereich der weltweiten verantwortungsvollen Lieferkette für Mineralien nicht ausreichen, um eine verantwortungsvolle Liefertätigkeit in den Erzeugerländern zu bewirken, oder falls sie zu der Einschätzung gelangt, dass die Unterstützung für nachgelagerte Wirtschaftsbeteiligte, die mit den OECD-Leitlinien im Einklang stehende Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette eingeführt haben, nicht hinreichend ist."

### **Erklärung Nr. 2 der Kommission**

"Bei der Wahrnehmung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 1 Absatz 5 wird die Kommission den Zielen dieser Verordnung, wie sie insbesondere in den Erwägungsgründen 1, 7, 10 und 17 festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen.

Dabei wird die Kommission insbesondere die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit vorgelagerten Goldlieferketten in Konflikt- und Hochrisikogebieten beachten und den Standpunkt der Kleinst- und Kleinunternehmen in der Union, die Gold in die EU einführen, Rechnung tragen."

### **Erklärung Nr. 3 der Kommission**

"In Beantwortung des Ersuchens des Europäischen Parlaments um spezifische Leitlinien ist die Kommission bereit, spezifische Leistungsindikatoren für die verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten auszuarbeiten. Mittels solcher Leitlinien würden einschlägige Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die gemäß der Richtlinie 2014/95/EU verpflichtet sind, nichtfinanzielle Informationen offenzulegen, angeregt, spezifische Informationen zu Erzeugnissen offenzulegen, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten."

### **Erklärung Belgiens**

"Unter Hinweis darauf, dass Metalle im Sinne der vorliegenden Verordnung aus anderen Rohstoffen als Erzen und Mineralen gemäß Anhang I Teil A extrahiert werden können, ist Belgien der Ansicht, dass Wirtschaftsbeteiligte, die Metalle aus anderen Rohstoffen extrahieren und die Sorgfaltspflichten gemäß der vorliegenden Verordnung, wie sie in deren Artikel 8 näher ausgeführt sind, erfüllen, als verantwortungsvolle Hütten anzuerkennen sind, wenn das System zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, das sie anwenden, von der Kommission gemäß Artikel 9 anerkannt ist, und dass sie genauso wie andere Wirtschaftsbeteiligte, die das gleiche wirtschaftliche Ziel verfolgen, zu behandeln sind."

### **3. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für das Vereinigte Königreich, Zypern und Portugal**

7001/17 FIN 172 PE-L 10

vom AStV (2. Teil) am 29.3.2017 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017 fest (siehe Dok. 7001/17).

## B-PUNKTE

4. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002, Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014, (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Omnibus-Vorschlag) [erste Lesung]**  
*Interinstitutionelles Dossier: 2016/0282 (COD)*  
= Sachstand und Gedankenaustausch  
7707/17 AGRI 164 AGRILEG 65 AGRIFIN 32 AGRISTR 29 AGRIORG 33  
CODEC 490

Der Rat nahm Kenntnis vom Stand der Beratungen über den Omnibus-Vorschlag und führte einen Gedankenaustausch über die wichtigsten offenen Fragen, um politische Leitlinien für den Sonderausschuss Landwirtschaft vorzugeben, sodass dieser am 10. April zu einer Einigung gelangen kann. Die Kommission gab die in der Anlage wiedergegebenen Erklärungen ab.

### **Erklärung der Kommission zu regionalen Krisen**

"Die Kommission bestätigt, dass die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse in ihren Artikeln 219 und 221 bereits die erforderliche Rechtsgrundlage enthält, die ihr gestattet, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln Marktstörungen und andere spezifische Probleme auch auf regionaler Ebene zu beheben und ihr auch die Möglichkeit gibt, Landwirten direkte finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen<sup>2</sup>. Darüber hinaus wird der Vorschlag der, die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch ein sektorspezifisches Einkommensstabilisierungsinstrument zu ergänzen, den Mitgliedstaaten gestatten, in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums die Möglichkeit vorzusehen, Landwirte in einem spezifischen Sektor im Falle eines erheblichen Einkommensrückgangs zu entschädigen."

### **Erklärung der Kommission zu Kürzungen der Zahlungen**

"Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013<sup>3</sup> können die Mitgliedstaaten ihren Beschluss über eine Kürzung der Zahlungen jährlich überprüfen; dazu gehört auch die Möglichkeit, erstmals eine Deckelung einzuführen. In diesem Fall sind die Mitgliedstaaten gehalten, ihren übrigen rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen des Unionsrechts nachzukommen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Beträge, die durch die Anwendung des Artikels 11 für die ländliche Entwicklung zur Verfügung stehen, nicht gekürzt werden, und dass die berechtigten Erwartungen der Landwirte gebührend berücksichtigt werden, was impliziert, dass ein Beschluss zur Überprüfung rechtzeitig vor Beginn des Antragsjahrs, in dem er erstmals gelten soll, gefasst werden sollte."

---

<sup>2</sup> Beispiele: Verordnung (EU) Nr. 1263/2014 (Baltische Staaten) und Verordnung (EU) Nr. 1370/2014 (Finnland)

<sup>3</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608